Wichtige Information für Apotheker

Grobe Fahrlässigkeit

Was bedeutet ‚grobe Fahrlässigkeit'?

Im Alltag kann es zu zahlreichen Versehen kommen, die leicht als grob fahrlässiges Verhalten ausgelegt werden können, z.B. in den Bereichen

Haftpflichtversicherung

- **Rutschgefahr durch vernachlässigten Winterdienst**
- **Rutschgefahr in der Apotheke**

Werteversicherung

- **Außen angebrachte Gerüste erleichtern den Einstieg durch Umgehung von Vergitterungen und Sicherheitsschlösser der Eingangstüren**
- **Kaffeeautomat, der über Nacht nicht ausgestellt worden ist und einen Brand verursacht hat**
- **Gegenstände, die im Kommissionierautomaten liegen- bzw. stehen gelassen wurden**

Ein großes Problem im Zusammenhang mit dem Vorwurf der „groben Fahrlässigkeit" ist die juristische Unbestimmtheit des Begriffs. **Eine verbindliche Definition gibt es nicht.** Gerichte behelfen sich daher eher mit allgemeinen Bestimmungen, denen zufolge von grober Fahrlässigkeit ausgegangen werden müsse, wenn die verkehrserforderliche Sorgfalt

in besonders schwerem Maße verletzt wird. Das kann dann schon der Fall sein, wenn z.B. einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt oder beachtet werden. So jedenfalls ein durchaus üblicher Versuch „grobe Fahrlässigkeit“ zu bestimmen.

Ist ein Versicherungsschaden also aus Sicht des Versicherers aufgrund ‚grober Fahrlässigkeit‘ entstanden, dürfen sie laut Gesetz ihre Leistungen reduzieren, sofern in den Versicherungsbedingungen keine verbesserte Regelung vereinbart wurde. Abhängig vom Grad der Mitschuld werden üblicherweise die Auszahlungen des Versicherers abgesenkt. Wenn der Versicherer nur einen Schaden mit rd. 50 % regulieren will, kann es trotzdem für den Apotheker und die Apothekerin sehr teuer werden. Das ist dann der Fall, wenn die Aufsichtsbehörde die Schließung der Apotheke z.B. aufgrund des oben geschilderten Brandschadens (verbleibender Brandgeruch) anordnet.

Werden dann noch Fenster nicht korrekt geschlossen oder wird vergessen, die Alarmanlage einzuschalten, stellt dies aus Sicht der Versicherer eine regelrechte Einladung zum Einbruch dar. Das Fachwort, unter dem Sie solche Sachverhalte in Ihren Versicherungsbedingungen finden, heißt ‚Obliegenheitsverletzung‘.

Wie kann man sich vor finanziellen Einbußen schützen?

Je nachdem, wie der Versicherer die ‚grobe Fahrlässigkeit‘ im Schadensfall definieren will, der Apotheker hat das finanzielle Nachsehen, vor allem dann, wenn z.B.

- **Die Zeitwertklausel zur Anwendung kommt**
- **die Aufsichtsbehörde, vertreten durch den Pharmazierat bzw. Amtsapotheker eine Betriebsschließung angeordnet hat und dadurch noch ein Ertragsverlust entsteht.**

Um wieviel sicherer und höher ist die Leistung bei ‚grober Fahrlässigkeit' **bei unserem Apothekerversicherer innerhalb der Allgefahren-Police**? Wenn das Apothekenpersonal den Schaden verursacht hat, stehen unserem Versicherungsnehmer bis zu 1,5 Millionen € zur Verfügung. Haben Sie als Inhaber der Apotheke den Schaden grob fahrlässig verursacht, erfolgt die volle Leistung bis zu einer Summe von 250.000 €. Sollte der Schaden größer sein, werden mindestens 80 Prozent entschädigt!

Fazit:

Risk

Leistungsbegrenzungen bei ‚grober Fahrlässigkeit' können sehr teuer werden!

No Risk

Wir empfehlen bei ‚grober Fahrlässigkeit' unsere Allgefahren-Police für Apotheken mit Leistungsansprüchen bis 1,5 Millionen € (s. Erläuterungen in diesem Artikel)

Wir wissen nicht, wie und wo Sie versichert sind. Erkennen Sie als Apothekeninhaber oder Apothekeninhaberin aber ebenso diese Gefahr, dann sollten wir uns darüber schnellstmöglich unterhalten.

Wir können das Problem lösen.

Bitte schreiben Sie uns unter Angabe Ihrer telefonischen Erreichbarkeit auf dem schnellen Weg eine Nachricht über

sicherheit-durch-deckungskonzepte.de/kontakt

Wir antworten schnellstmöglich.